

Kommissionreglement

Zürich, 01. Oktober 2018



Kommission für Immobilien

CAB E 18

Universitätstrasse 6

8092 Zürich

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

01. Oktober 2018

Art. 1 Einleitung

¹ Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der VSETH-Statuten.

² Änderungen an diesem Reglement werden durch den VSETH-Vorstand genehmigt.

Art. 2 Rechtsform, Name

¹ Unter dem Namen Kommission für Immobilien, nachfolgend KI genannt, besteht eine Kommission ohne eigene Rechnungsführung nach Art. 35-40 der VSETH-Statuten.

² Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, falls das vorliegende Reglement keine Bestimmung enthält oder der AGO des VSETH widerspricht.

Art. 3 Zweck

Die Kommission bezweckt:

- a) Wahrnehmung der Vertretungen und Gesamtkoordination der studentischen Mitsprache in den Projektgruppen zu neuen Gebäuden;
- b) Koordination und Begleitung der Planungsprozesse für alle VSETH relevanten Bauprojekte an der ETH;
- c) Verhandlungsführung für alle VSETH relevanten Bauprojekte an der ETH;
- d) Koordination und Verbesserung der Raumsituation des VSETH;

Art. 4 Zusammensetzung

¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Vorstand als entscheidendes Organ;
- b) Der Verhandlungsdelegationen;
- c) Dem Beirat.

² Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten und maximal aus 6 Vorstandmitgliedern.

³ Der VSETH-Vorstand wählt alle Vorstandsmitglieder. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Gesamterneuerungswahl findet immer in den ersten zwei Wochen nach dem Wahl-MR im Herbstsemester statt. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen.

⁴ Der VSETH-Präsident und ein weiteres VSETH-Vorstandsmitglied sind ex-officio Vorstände der KI.

⁵ Die Bedingungen für die Mitgliedschaft in der Kommission sind in Art. 37 der VSETH-Statuten geregelt.

⁶ Alle Kommissionsvorstände müssen VSETH-Mitglieder sein.

⁷ Kommissionsbeiräte müssen keine VSETH-Mitglieder sein.

Art. 5 Pflichten des Vorstandes

- ¹ Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Sitzungen ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommission übertragen.
- ² Der Präsident teilt dem VSETH-Vorstand die Zusammensetzung des Vorstands unter Angabe von Ressort, Name, Vorname, E-Mail, Matrikelnummer, Hochschule und Studiengang mit.
- ³ Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.
- ⁴ Der Präsident ist dafür verantwortlich, dem VSETH Bericht über die Tätigkeit der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH-Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für:
 - a) die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters;
 - b) die Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH;
 - c) die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.
- ⁵ Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.
- ⁶ Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckkonforme Verwendung der finanziellen Mittel gemäss dem in Art. 3 definierten Zwecks.
- ⁷ Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern gemäss der anfallenden Arbeit erledigt.
- ⁸ Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge bemüht.
- ⁹ Alle Vorstände der KI verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich des in Art. 3 definierten Zwecks.

Art. 6 Pflichten der Verhandlungsdelegationen

- ¹ Die Verhandlungsdelegationen werden vom KI-Vorstand aus dem Kreise seiner eigenen Vorstände gewählt und bestehen mindestens aus dem Präsidenten oder Vizepräsidenten der KI und einem der beiden VSETH-Vorstände.
- ² Die Verhandlungsdelegationen führen für alle VSETH relevanten Bauprojekte die Verhandlungen mit den zuständigen ETH Stellen und sind deren alleiniger Ansprechpartner.
- ³ Die Grundlagen für Verhandlungen werden durch den KI-Vorstand und den VSETH-Vorstand gemeinsam beschlossen und vom FR abgesegnet. Stellt sich im Laufe der Verhandlungen heraus, dass Abweichungen hiervon nötig sind, dann müssen diese wiederum durch den KI-Vorstand und den VSETH-Vorstand genehmigt werden.
- ⁴ Resultate aus Verhandlungen müssen vom FR genehmigt werden.
- ⁵ Alle Verhandlungsdelegationen mit deren Zusammensetzung und deren Grundlagen für die Verhandlung sind im Appendix dieses Reglements aufgeführt.

Art. 7 Pflichten des Beirats

- ¹ Der Beirat ist ein Gremium mit beratender Funktion ohne Entscheidungsbefugnisse.
- ² Beiräte werden auf Antrag des KI-Vorstands vom VSETH-Vorstand gewählt.

Art. 8 Tätigkeit

- ¹ Die KI erarbeitet im Auftrag des VSETH Vorschläge zur Nutzung von studentischen Gebäude und Bauprojekte und koordiniert dessen Ausführung.
- ² Die KI arbeitet mit den bei der ETH zuständigen Planungsstellen so eng wie möglich zusammen, um die studentischen Bedürfnisse bereits während der Planungsphase neuer Gebäude bestmöglich zu vertreten.
- ³ Die Nutzer der betroffenen Räumlichkeiten werden in die Planung miteinbezogen, ihre Bedürfnisse berücksichtigt und laufend informiert. Bei Konflikten zwischen den Nutzern vermittelt die KI. Falls dies nicht möglich ist, entscheidet der VSETH-Vorstand.
- ⁴ Beratung des VSETH-Vorstands bei der internen Raumzuteilung der VSETH-Räumlichkeiten.
- ⁵ Zur Unterstützung kann die KI externe Stellen hinzuziehen.
- ⁶ Die KI vertritt den VSETH in Belangen studentischer Bauprojekte und Gebäuden und informiert innerhalb des VSETH.
- ⁷ Die KI informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse.
- ⁸ Vertrauliche Informationen müssen von der KI vertraulich behandelt werden.
- ⁹ Die abtretende KI-Mitglieder führen die neuen Kommissionsmitglieder in die Projekte ein. Zudem informieren sie an der Gesamterneuerungswahl den VSETH-Vorstand über den aktuellen Projektstand.
- ¹⁰ Die KI dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.
- ¹¹ Im Jahresbericht und der Jahresrechnung werden die von der KI ausgeführten Arbeiten und Geschäfte gemäss Art. 39, Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des Finanzreglements des VSETH aufgeführt.

Art. 9 Zusammenarbeit

- ¹ Die KI arbeitet eng mit dem VSETH-Vorstand zusammen. Zudem wird eine konstruktive Zusammenarbeit mit allen ETH-Stellen, welche beim Neubauprojekt involviert sind angestrebt.
- ² Die KI strebt einen regelmässigen Austausch mit ETH Immobilien an.

Art. 10 Finanzen

- ¹ Der Vorstand verfügt über alle im Detailbudget genehmigten Posten.
- ² Die KI kann gemäss Art. 15 und Art. 18 des Finanzreglements des VSETH für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann die KI unter Vorlage einer Projektbeschreibung und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den Kommissions-Umsatztopf oder den Kommissions-Defizitopf gemäss Art. 18 des Finanzreglements des VSETH stellen.
- ³ Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 8, Abs. 3 und Art.13 des Finanzreglements des VSETH von der VSETH-Geschäftsleitung durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt die VSETH-Geschäftsleitung auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission. Einnahmen werden dem VSETH übergeben.
- ⁴ Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH massgebend.

Art. 11 Kompetenzen

Gemäss Art. 38 der VSETH-Statuten und darüber hinaus gilt:

- a) Die Kommission kann keine Verträge zeichnen. Alle Verträge müssen vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden;
- b) Über Beträge für das Tagesgeschäft bis CHF 300 kann der Präsident oder der Vizepräsident der KI alleine verfügen.

Art. 12 Sitzungen

¹ Vorstandssitzungen der KI finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

³ In der KI haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.

⁴ Der VSETH-Vorstand wird gemäss Art. 39, Abs. 1 der VSETH-Statuten zu allen Sitzungen der KI eingeladen.

⁵ Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert innert 14 Tagen dem VSETH-Vorstand und der GPK des VSETH zuzustellen.

⁶ Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden. Falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ gemäss Art. 5 der VSETH-Statuten geschlossen.

Art. 13 Abstimmungen und Wahlen

¹ Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten als Neinstimmen gezählt.

² Mehrheiten werden gemäss Art. 70, Abs. 2 der VSETH-Statuten immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet.

³ In dringenden Fällen ist gemäss Art. 72, Abs. 6-8 der VSETH-Statuten ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich. Es müssen dabei mindestens ein vom VSETH-Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied sowie mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Das Protokoll des Beschlusses ist umgehend und unaufgefordert dem VSETH-Vorstand und der GPK zuzustellen.

⁴ Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 14 Mitgliederrat

¹ Die KI muss gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH-Statuten an jeder Vollsitzung des MR bestätigt werden.

² Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das Geschäftsreglement für den Mitgliederrat des VSETH (MR-Reglement) massgebend. Insbesondere wird auf Art. 13 des MR-Reglements verwiesen.

Art. 15 Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten der KI haftet gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten nur das Verbandsvermögen des VSETH.

² Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse der KI erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags

im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.

Art. 16 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement wurde am 01. Oktober 2018 vom VSETH-Vorstand genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ort, Datum:

.....

Für den VSETH
Lewin Könemann
Präsident VSETH

.....

Ort, Datum:

.....

Für die KI
Michael Zahler
Präsident KI

.....

Ort, Datum:

.....

Für den VSETH
Daniel Westholm
VSETH Vorstand,
Ressort Internal Affairs

.....

Ort, Datum:

.....

Für die KI
Lukas Reichart
Vizepräsident KI

.....

Appendix: Auflistung der Verhandlungsdelegationen

Ersatzneubau HXE

Zusammensetzung:

- Michael Zahler
- Lukas Reichart

Die Grundlage für die Verhandlungen bilden die folgenden Dokumente:

- a) Nachhaltigkeitsanalyse (FR-Beschluss vom 12.01.2016)
- b) Bedarfsnachweis Ersatzneubau VSETH und Neubau SPH vom Oktober 2016
- c) Raumplanung Zukunft VSETH Hochschulgebiet Zürich Zentrum & Raumprogramm Ersatzneubau VSETH Höggerberg (FR-Zirkularbeschluss vom 31. März 2017)